

Übernahmevertrag zum Entsorgungsvertrag der RES GmbH mit dem Landkreis Mansfeld-Südharz

Der Landkreis Mansfeld-Südharz, vertreten durch den Landrat Herrn Dirk Schatz, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Mansfeld-Südharz, vertreten durch die Betriebsleiterin Frau Lucardis-Astrid Isenberg, Karl-Fischer-Straße 13, 06295 Lutherstadt Eisleben

Landkreis,

und

die Stadt Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Dagmar Szabados, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale),

Stadt,

und

die RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dominik Lammert, Hasentorstraße 9, 06526 Sangerhausen,

RES,

vereinbaren hiermit die Übernahme der Rechte und Pflichten des Landkreises aus dem zwischen dem Landkreis und der RES bestehenden Entsorgungsvertrag durch die Stadt.

Präambel

Der Landkreis hat am 17./18. Juni 2010 mit der RES einen Vertrag über die Erbringung von Entsorgungsleistungen im Kreisgebiet (Entsorgungsvertrag) geschlossen. Bislang ist der Landkreis Alleingesellschafter der RES. Im Zuge der Neuorganisation der Abfallentsorgung im Kreisgebiet wird er das Anteilseigentum auf die SWH Stadtwerke Halle GmbH (SWH) übertragen. Die Stadt wird daher künftig mittelbare Alleingesellschafterin der RES sein.

Parallel zur Übertragung des Anteilseigentums auf die SWH wird der Landkreis im Wege der Zweckvereinbarung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) denjenigen Teil der öffentlichen Aufgabe der Abfallentsorgung auf die Stadt übertragen, der dem Gegenstand des Entsorgungsvertrags mit der RES entspricht (Zweckvereinbarung; Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis und der Stadt über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz vom). Vor diesem Hintergrund dient der vorliegende Vertrag dem Zweck, die Rechte und Pflichten aus

dem Entsorgungsvertrag von dem bisherigen Aufgabenträger und Anteilseigner auf die neue Aufgabenträgerin und Anteilseignerin zu übertragen.

§ 1 Übernahme der Rechte und Pflichten

Die Stadt tritt anstelle des Landkreises in den Entsorgungsvertrag ein. Die Rechte und Pflichten des Landkreises aus dem Entsorgungsvertrag gehen damit gemäß § 12 Abs. 2 des Entsorgungsvertrags von dem Landkreis auf die Stadt über.

§ 2 Wirksamkeit

(1) Der Vertrag wird zum 01.07.2011 wirksam.

(2) Soweit dieser Vertrag, die Übertragung der RES auf eine kommunale Gesellschaft der Stadt oder der öffentlich-rechtliche Vertrag / die Zweckvereinbarung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz vom durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts vergaberechtlich oder kommunalrechtlich beanstandet wird, ist dieser Vertrag aufzuheben.

Ort, Datum

Für den Landkreis
Landrat Herr Dirk Schatz

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Landkreis Mansfeld-Südharz
Betriebsleiterin Frau Lucardis-Astrid Isenberg

Für die Stadt Halle (Saale)
Oberbürgermeisterin Frau Dagmar Szabados

Für die RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH
Geschäftsführer Herr Dominik Lammert